



HESSISCHER LANDTAG

16. 07. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.05.2026

Wie stellt die Landesregierung praxistaugliche Rahmenbedingungen für haushaltsnahe Unterstützungsleistungen im Alltag sicher?

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Haushaltsnahe Unterstützungsleistungen sind für viele pflegebedürftige Menschen in Hessen eine entscheidende Voraussetzung für Selbstständigkeit, Sicherheit und Lebensqualität im eigenen Zuhause. Sie entlasten pflegebedürftige Menschen, Angehörige und Pflegepersonen im Alltag. Nach Angaben des Landes Hessen werden 86,4 Prozent der Pflegebedürftigen in Hessen zu Hause gepflegt. Angebote zur Unterstützung im Alltag helfen unter anderem im Haushalt, beim Einkaufen, bei Behördengängen, bei der Alltagsorganisation und bei sozialer Betreuung. Pflegebedürftige Menschen mit Pflegegrad 1 bis 5 können dafür den Entlastungsbetrag von bis zu 131 Euro monatlich einsetzen. In Hessen regelt die Pflegeunterstützungsverordnung die Anerkennung solcher Angebote. Gerade kleinere gewerbliche Anbieter können einen wichtigen Beitrag leisten, damit Hilfe schnell, verlässlich und wohnortnah verfügbar ist. Aus Sicht vieler Anbieter haben starre Vergütungsgrenzen, enge Anerkennungsvoraussetzungen und bürokratische Nachweispflichten bislang jedoch dazu beigetragen, dass niedrigschwellige Hilfe in der Praxis zu oft an wirtschaftlichen Hürden scheitert. Die Landesregierung hat am 2. April 2026 angekündigt, die Pflegeunterstützungsverordnung zu ändern. Vorgesehen sind unter anderem die Aufhebung starrer Vergütungsgrenzen, eine Orientierung an Preisen zugelassener Pflegeeinrichtungen, die Einbeziehung qualifizierter Einzelpersonen und gewerblicher Anbieter, E-Learning-Angebote für die Basisqualifikation, Erleichterungen für das Ehrenamt sowie die Verlängerung der bislang bis Ende 2026 befristeten Verordnung. Diese Schritte können in die richtige Richtung weisen. Entscheidend ist nun, ob die konkrete Ausgestaltung tatsächlich zu mehr Angeboten, weniger Bürokratie und wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen für haushaltsnahe Anbieter in Hessen führt.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

In Hessen ist das Nähere zu der Anerkennung entsprechender Angebote gemäß § 45a Absatz 3 SGB XI in der Pflegeunterstützungsverordnung (Pfluv) bestimmt.

Die bis Ende 2026 befristete Verordnung soll nun verlängert und an aktuelle Bedürfnisse angepasst werden. Mit den geplanten Änderungen sollen langfristig mehr Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung stehen, indem es für Anbieterinnen und Anbieter attraktiver werden soll, niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen anzubieten. Hierdurch sollen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen dauerhaft spürbar entlastet werden. Siehe hierzu auch die Kleine Anfrage, Drucksache 21/4448.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche konkrete Vergütungsregelung soll die bisherigen starren Vergütungsgrenzen in der Pflegeunterstützungsverordnung ersetzen?
- Frage 2 Ab welchem Datum soll die neue Vergütungsregelung für anerkannte Anbieter gelten?
- Frage 3 Welche Preise zugelassener Pflegeeinrichtungen sollen als Maßstab für die künftige Vergütung herangezogen werden?
- Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung die Wirtschaftlichkeit haushaltsnaher Unterstützungsleistungen nach der geplanten Vergütungsregelung?
- Frage 5 Welche Kostenbestandteile berücksichtigt die Landesregierung bei der Bewertung auskömmlicher Vergütungssätze für Unterstützungsleistungen im Alltag?
- Frage 6 Welche Regelung plant die Landesregierung für Fahrtkosten anerkannter Anbieter?

- Frage 7 Welche einfachen Alltagshilfen sollen künftig ausdrücklich als Unterstützungsleistungen im Alltag anererkennungsfähig sein?
- Frage 8 Welche Anforderungen sollen künftig für Anbieter gelten, die ausschließlich einfache hauswirtschaftliche Leistungen erbringen?
- Frage 9 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die neuen Anerkennungsregelungen hessenweit einheitlich angewandt werden?

Die Fragen 1 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die PfluV befindet sich derzeit im Verordnungsgebungsverfahren. Ein entsprechender Referentenentwurf durchlief bereits die Regierunganhörung. Derzeit werden auf Fachebene die Stellungnahmen auf mögliche Anpassungsbedarfe geprüft.

- Frage 10 Anhand welcher Kriterien will die Landesregierung bewerten, ob die geänderte Pflegeunterstützungsverordnung zu mehr anerkannten Angeboten führt?

Die Anerkennungsbehörden melden quartalsweise für ihren Landkreis beziehungsweise ihre kreisfreie Stadt, wie viele Anbieterinnen und Anbieter der verschiedenen Anbieterformen mit welchem Angebot anerkannt wurden. Die Meldungen werden daraufhin geprüft werden, ob die geänderte PfluV zu mehr Angeboten geführt hat.

Wiesbaden, 9. Juli 2026

Diana Stolz